

Haupttenor bei erfolgreichem Rechtsbehelf

bloße Rechtsbehelfe		Rechtsmittel	
im Tenor wird nicht zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit differenziert		im Tenor wird zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit differenziert	
behördlich	Widerspruch	„Der Widerspruch wird <u>zurückgewiesen</u> .“ (die teilweise praktizierte/befürwortete, an die Rechtsmitteltenorierung angelehnte Unterscheidung zwischen Verwerfung bei Unzulässigkeit und Zurückweisung bei Unbegründetheit ist sachfremd und daher abzulehnen)	
	Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 IV oder § 80a I Nr. 2 VwGO, Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80a I Nr. 1 oder II VwGO)	„Der Antrag wird <u>abgelehnt</u> .“ (indirekt § 80 VI 1 VwGO) [Exkurs: auch materielle rechtliche Anträge wie z.B. Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung werden bei Erfolglosigkeit „abgelehnt“]	
	Antrag auf Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand (für das Verwaltungsverfahren nach § 32 VwVfG, für das Widerspruchsverfahren § 70 II i.V.m. § 60 VwGO)		
gerichtlich	Klage	Berufung, Revision und Beschwerde	bei Unzulässigkeit: „Die Berufung/Revision/Beschwerde wird <u>verworfen</u> .“ (für die Berufung § 125 II 1 VwGO; für die Revision § 144 I VwGO)
	Antrag (Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach §§ 80, 80a oder § 123 I oder § 47 VI VwGO, Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO, Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a IV VwGO, Antrag auf Zulassung der Sprungrevision nach § 134 I 2 VwGO, Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO, Beiladungsantrag nach § 65 I VwGO, Beweisantrag, Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 I ZPO usw.)		bei Zulässigkeit, aber Unbegründetheit: „Die Berufung/Revision/Beschwerde wird <u>zurückgewiesen</u> .“ (für die Berufung indirekt § 130b Satz 2 VwGO; für die Revision § 144 II VwGO)
	Antrag auf Entscheidung des Gerichts (Erinnerung) (nach § 151 VwGO, nach § 165 i.V.m. § 151 VwGO, nach § 11 III 2 RVG i.V.m. § 165 i.V.m. § 151 VwGO, nach § 66 GKG, nach § 166 VI VwGO, nach § 167 I VwGO i.V.m. § 732 I ZPO, nach § 167 I VwGO i.V.m. § 766 ZPO)		für die (Revisions-)Nichtzulassungsbeschwerde spricht § 133 V 3 VwGO undifferenziert von „Ablehnung“; gleichwohl spricht das BVerwG bei Erfolglosigkeit aus, dass die Beschwerde verworfen bzw. zurückgewiesen wird